



Turnverein Rafz
St. Gallerstrasse 27
CH-9500 Wil

T +41 79 850 70 19
gianmarco.sigrist@gmail.com
www.tvrafz.ch

Turnverein Rafz

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 22. Oktober 2020

Version: 22. Oktober 2020

Ersteller: Gian-Marco Sigrist





Neue Rahmenbedingungen

Ab dem 6. Juni 2020 ist der Trainingsbetrieb in allen Sportarten unter Einhaltung von vereinspezifischen Schutzkonzepten wieder zulässig. Bei Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist, müssen die Trainings so gestaltet werden, dass sie ausschliesslich in beständigen Gruppen stattfinden mit Führung einer entsprechenden Präsenzliste. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 2 Metern ohne Schutzmassnahmen.

Folgende fünf Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. Maskentragpflicht

Bei der An-/Rückreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe gilt neu Maskenpflicht für erwachsene Personen und Jugendliche ab dem 12. Altersjahr.

3. Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1,5 Meter Abstand nach wie vor einzuhalten und auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten. Einzig im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt in allen Sportarten wieder zulässig. Pro Person müssen mindestens 10 m² Trainingsfläche zur Verfügung stehen, was bedeutet, dass bei unseren Trainings maximal 40 Personen pro Halle teilnehmen dürfen.

4. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

5. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

6. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Gian-Marco Sigrüst. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn/sie wenden (Tel. +41 79 850 70 19 oder gianmarco.sigrüst@gmail.com).

7. Besondere Bestimmungen

Ab sofort (22.10.2020) und bis auf Weiteres gilt für erwachsene Personen und Jugendliche ab dem 12. Altersjahr in den Schulhäusern und auf dem ganzen Schulareal, inkl. Turnhalle, Lehrschwimmbecken und Garderoben eine generelle Maskenpflicht. Während des Trainings in den Hallen gelten nach wie vor die Regelungen gemäss obigem Schutzkonzept. Das Schutzkonzept der Sportanlagen Rafz (Version 03. Juni 2020 gültig ab 08. Juni 2020) gilt als integrativer Bestandteil des Konzeptes.

Rafz, 22. Oktober 2020

Vorstand Turnverein Rafz